

49. 1. Zum Beginn der Verjährung nach § 852 BGB.

2. Kann der Gläubiger nach Ablauf der Ausschlußfrist des § 215 Abs. 2 BGB. der Verjährungseintrede des Schuldners den Einwand der allgemeinen Arglist entgegenhalten?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. November 1933 i. S. Frau D. (Kl.) w. Stadtgemeinde Bad Pyrmont (Bekl.). VI 269/33.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am Nachmittag des 3. September 1924 ist die Klägerin in Pyrmont auf dem Bürgersteig vor dem Hause A.platz 5 zu Fall gekommen und erheblich verletzt worden. Sie macht geltend, sie sei infolge der Glätte gestürzt, die auf mangelhafte Reinigung der Steinplatten von den sie überziehenden, bei dem herrschenden regnerischen Wetter besonders gefährlichen Algen zurückzuführen sei. Durch eine am 27. August 1927 erhobene Klage hat ihr Ehemann auf Grund von § 1380 BGB. die Erbengemeinschaft S. auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB. in Anspruch genommen, weil die Erben S. als Eigentümer des genannten Grundstücks nach §§ 1 und 3 der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Pyrmont vom 20. März 1924 verpflichtet gewesen seien, den Bürgersteig vor ihrem Hause von Gras und sonstigem Unkraut freizuhalten. Gleichzeitig hat der Ehemann der Klägerin der jetzt verklagten Stadtgemeinde den Streit verkündet mit der Begründung, daß sie zur Reinigung des Bürgersteigs

verpflichtet wäre, falls die verklagten Eigentümer nicht dafür verantwortlich sein sollten. Das Landgericht hat diese Klage abgewiesen, weil die genannte Polizeiverordnung mit dem Anschluß Pyrmonts an Preußen ihre Rechtswirksamkeit verloren habe. Gegen dieses Urteil hat die jetzige Beklagte unter Beitritt zum Rechtsstreit Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 6. Mai 1929 die Berufung zurückgewiesen mit der Begründung, daß nach dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont über die Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen vom 29. November 1921 (GS. 1922 S. 41) — entgegen der Auffassung der damaligen Berufungsklägerin — am 1. April 1924 in Pyrmont das preußische Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in Kraft getreten und damit die Nebenintervenientin zur polizeimäßigen Reinigung des streitigen Weges verpflichtet gewesen sei. Diese habe daher nach dem 1. April 1924 ihre Pflicht zur Reinigung des öffentlichen Weges nicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke aufbürden können, auch wenn ihre Straßenpolizeiverordnung vom 20. März 1924 erst am 12. Juli 1924 habe in Kraft treten sollen. Sei es zwar nach § 5 des preußischen Gesetzes vom 1. Juli 1912 möglich, durch ein mit polizeilicher Zustimmung erlassenes Ortsstatut die Reinigungspflicht auf die Eigentümer abzuwälzen, so sei doch ein solches nach dem 1. April 1924 nicht erlassen worden. Ebenso wenig könne die Nebenintervenientin sich für ihren Standpunkt auf ein maßgeblich vom Gemeinderat — nicht nur vom Bürgermeister — erlassenes Ortsrecht noch auch auf ein dahingehendes Gewohnheitsrecht berufen. Dieses Urteil ist mit Ablauf des 14. Juni 1929 rechtskräftig geworden.

Durch die am 2. Juni 1932 erhobene gegenwärtige Klage hat nunmehr die Klägerin gemäß § 823 Abs. 1 BGB. die Beklagte auf Ersatz des ihr durch den Unfall erwachsenen Schadens in beziffelter Höhe sowie auf Feststellung der allgemeinen Schadensersatzpflicht der Beklagten in Anspruch genommen. Sie hat sich gegenüber der Einrede der Verjährung darauf berufen, daß ihr Ehemann, der sich auf Urlaub befunden habe, erst am 20. Juli 1929 von dem ihm am 4. Juni 1929 in Abschrift übersandten Vorprozessurteil des Oberlandesgerichts Kenntnis erhalten habe. Seit der Zeit habe ihr Ehemann auf Veranlassung der Beklagten ständig mit der Versicherungsgesellschaft, bei der die Beklagte gegen Haftpflicht versichert sei, über

die zu leistende Entschädigung verhandelt mit dem Ergebnis, daß der Ehemann der Klägerin der Meinung gewesen sei, es handle sich nur noch um den Umfang des Schadens und die Höhe des Schadenersatzes.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet bei Unterstellung einer an sich gegen die Beklagte begründeten Schadenersatzforderung den Anspruch der Klägerin für verjährt. Es nimmt an, daß die Klägerin, wenn nicht bereits unmittelbar nach dem Unfall, so doch mindestens im Laufe des Jahres 1925 die nach § 852 BGB. für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche und ausreichende Kenntnis von den zur Begründung einer Schadenersatzklage gegen die Beklagte notwendigen Tatumständen gehabt habe. Denn nach ihrem eigenen Vorbringen sei ihr unmittelbar nach dem Unfall bekannt gewesen, daß die Unfallstelle im Eigentum der Beklagten stehe und von dieser für den öffentlichen Verkehr bestimmt und eingerichtet gewesen sei. Durch Schreiben ihres Ehemannes vom 27. Mai 1925 habe sie demgemäß von der Beklagten Ersatz des ihr aus dem Unfall entstandenen Schadens verlangt und dieser in dem Vorprozeß gegen die Anlieger den Streit verkündet. Daher habe spätestens am 27. Mai 1925 die Verjährungsfrist zu laufen begonnen. Zwar habe die Streitverkündung nach § 209 Nr. 4 BGB. die Verjährung unterbrochen. Nach § 215 Abs. 2 BGB. gelte aber die Unterbrechung als nicht erfolgt, weil die gegenwärtige Klage nicht innerhalb der vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten nach der am 14. Juni 1929 eingetretenen Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils des Oberlandesgerichts erhoben worden sei.

Zutreffend wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Verjährung spätestens mit dem 27. Mai 1925 begonnen habe. Nach ständiger reichsgerichtlicher Rechtsprechung, von der abzuweichen keine Veranlassung besteht, muß, um die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens gemäß § 852 BGB. in Lauf zu setzen, die Kenntnis von der Person des Ersatz-

pflichtigen soweit reichen, daß der Beschädigte eine Klage gegen diesen zu begründen vermag. Unter Umständen kann daher auch eine bei dem Ersatzberechtigten bestehende Unkenntnis von Gesetzen und Rechtsgrundsätzen zu der Annahme führen, daß er daran gehindert gewesen sei, sich die erforderliche Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen zu verschaffen (RGZ. Bd. 76 S. 63; Warnspr. 1912 Nr. 308; Recht 1914 Nr. 354 und 1927 Nr. 2421). So liegt der Fall hier. Nach der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Pyrmont vom 20. März 1924, deren Gültigkeit damals auch von der jetzigen Beklagten nicht in Zweifel gezogen wurde, waren die im Vorprozeß verklagten Anlieger verpflichtet, den Teil des Bürgersteigs, auf dem sich der Unfall ereignete, von Gras und sonstigem Unkraut freizuhalten, und wären hiernach für die Folgen des Unfalls, den die Klägerin auf die Überwucherung des Steinplattenbelags mit Ungeziefer zurückführt, verantwortlich gewesen. Erst nach eingehender Prüfung des zwischen Preußen und Waldeck geschlossenen Staatsvertrages vom 29. November 1921 und der damit im Zusammenhang stehenden Frage, ob und inwieweit diese oder frühere Polizeiverordnungen gleicher Art etwa neben dem seit dem 1. April 1924 in Pyrmont geltenden preussischen Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 zu Recht beständen, wurden die damaligen Prozeßparteien durch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 6. Mai 1929 darüber aufgeklärt, daß die Polizeiverordnung der Stadt Pyrmont vom 20. März 1924 niemals Rechtswirksamkeit erlangt habe, daß der Anspruch gegen die Anlieger auch nicht auf früheres Ortsrecht oder Observanz gestützt werden könne, sondern daß die jetzige Beklagte allein zu der in Frage kommenden polizeimäßigen Reinigung der Straße verpflichtet gewesen sei. Da mithin erst mit der Kenntnis dieser Entscheidungsgründe die Klägerin und ihr Ehemann in die Lage kamen, eine gegen die jetzige Beklagte zu richtende Klage zu begründen, so hat erst mit diesem Zeitpunkt der dreijährige Lauf der Verjährungsfrist nach § 852 Abs. 1 BGB. begonnen. Da die gegenwärtige Klage am 2. Juni 1932 erhoben worden ist, so würde also die Verjährung noch nicht eingetreten sein, wenn die Klägerin oder ihr Ehemann — wofür sie in der Klagschrift Beweis angetreten hat — nicht vor dem 2. Juni 1929 Kenntnis von den Entscheidungsgründen des erwähnten oberlandesgerichtlichen Urteils erlangt hat. In diesem Fall würde ihr unter den vorliegenden Umständen auch nicht zum

Nachteil gereichen, daß ihr Ehemann in dem Vorprozeß der jetzigen Beklagten den Streit verkündet hat (RG. im Recht 1916 Nr. 67).

Diese Streitverkündung würde anderseits für die Frage der Unterbrechung der Verjährung zu berücksichtigen sein, wenn die Klägerin oder ihr Ehemann vor dem 2. Juni 1929 die in Rede stehende Kenntnis erlangt haben sollte. Die hierauf bezüglichen Ermägungen des Berufungsgerichts sind in Übereinstimmung mit der Revision zu beanstanden. Nach seiner Ansicht kommt es weder auf die von der Klägerin behauptete erneute Unterbrechung der Verjährung durch ein am 10. Dezember 1929 angeblich erfolgtes Anerkenntnis der Beklagten gemäß § 208 BGB. noch auf den Gegenstand der Arglist an, welchen die Klägerin im Sinne der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGRKomm. BGB. § 222 Erl. 3 und die daselbst angeführten Entscheidungen) erhoben hat. Danach ist dieser Gegenstand schon dann zuzulassen, wenn der Schuldner den Gläubiger durch sein Verhalten, sei es auch unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten hat, weil nämlich mit einem solchen (früheren) Verhalten des Schuldners nach Treu und Glauben die jetzige Erhebung der Verjährungseinrede unvereinbar ist. Dabei genügt es, daß das Verhalten des Schuldners, z. B. ein Schriftwechsel mit dem Ziel einer gütlichen Einigung, dem Gläubiger nach verständigem Ermessen ausreichend Anlaß bot, die Klagerhebung aufzuschieben. Das Berufungsgericht will diese Grundsätze hier nicht gelten lassen, weil es sich bei der in § 215 Abs. 2 BGB. bestimmten sechsmonatigen Frist nicht um eine Verjährungsfrist, sondern um eine der Parteivillfür entzogene Ausschlußfrist handle. Die Klägerin hat in dieser Richtung vorgebracht: die Beklagte habe nach ihrem Schreiben an den Ehemann der Klägerin vom 7. Oktober 1929 die Regelung der Angelegenheit ihrer Versicherungsgesellschaft übertragen, worauf der Ehemann der Klägerin die Verhandlungen teils schriftlich, teils mündlich stets mit der Versicherungsgesellschaft geführt habe. Am 10. Dezember 1929 — also vor der am 14. Dezember 1929 eintretenden Beendigung der sechsmonatigen Frist des § 215 Abs. 2 BGB. — habe eine mündliche Verhandlung zwischen R., dem Vertreter der Versicherungsgesellschaft, und dem Ehemann der Klägerin stattgefunden, in der R. erklärt habe, daß jetzt nur noch der Umfang des Schadens und die Höhe des Schadenersatzes zu prüfen sei. Daher habe der Ehemann der Klägerin keine Bedenken getragen, die

Frist des § 215 Abs. 2 BGB. verstreichen zu lassen. Hierin sei er auch durch das Schreiben der Versicherungsgesellschaft vom 19. Dezember 1929 bekräftigt worden, wonach es sich nach Einholung der Sachverständigenäußerung zweier in dem Schreiben namhaft gemachter Ärzte nur noch um die Untersuchung der Klägerin in einer Universitätsklinik handle, und in dem der Vertreter der Versicherungsgesellschaft außerdem der Erwartung Ausdruck gegeben habe, daß der ganze Fall in Kürze außergerichtlich zur allseitigen Zufriedenheit erledigt werde. Die erwähnten Ärzte seien dann befragt worden, und die Versicherungsgesellschaft habe sich laut Schreibens der Beklagten vom 21. Mai 1930 bereit erklärt, die Kosten für die Untersuchung der Klägerin in der Universitätsklinik in G. zu tragen. Durch verschiedene Umstände habe sich der Briefwechsel monate- und jahrelang hinausgezogen, ohne daß die Untersuchung der Klägerin vorgenommen worden sei. Nachdem der Ehemann der Klägerin dann am 14. Mai 1932 erklärt habe, er wolle die Angelegenheit gern jetzt endgültig aus der Welt bringen, habe sich die Versicherungsgesellschaft mit Schreiben vom 17. Mai 1932 zum ersten Male auf die Bestimmung des § 215 Abs. 2 BGB. berufen, worauf die vorliegende Klage am 2. Juni 1932 bei Gericht eingereicht worden sei.

Sind diese Behauptungen der Klägerin zutreffend, so würden keine Rechtsbedenken bestehen, jene von dem Reichsgericht wiederholt gegenüber der Einrede der Verjährung ausgesprochenen Grundsätze der sog. Replik der Arglist auch auf den hier vorliegenden Fall der gesetzlichen Ausschlußfrist des § 215 Abs. 2 BGB. zur Anwendung zu bringen. Es braucht nicht im allgemeinen entschieden zu werden, ob mit dem Gegeneinwand der Arglist in gleichem Umfang wie der Einrede der Verjährung so auch dem Einwand begegnet werden kann, eine gesetzlich bestimmte Ausschlußfrist sei abgelaufen. In der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist, soweit ermittelt, eine solche Gleichstellung mit der Verjährung nur für den Ablauf vertraglicher Ausschlußfristen ausgesprochen worden (ZurAbfch. 1925 Nr. 1243 = Recht 1925 Nr. 909; Recht 1926 Nr. 231 und schon RGZ. Bd. 87 S. 283 u. mit Anführungen). Die Zulassung des Gegeneinwands der Arglist erscheint jedenfalls dann zulässig und geboten, wenn — wie hier — die Berechtigung der Einrede der Verjährung mit von dem Ablauf einer dafür maßgebenden Ausschlußfrist abhängt, wie dies in § 215 Abs. 2 BGB. geregelt ist. Indem hier

die Frage, ob eine Streitverkündung die Verjährung wirksam unterbrochen hat, von der Einhaltung einer Ausschlussfrist für die nachfolgende Klagerhebung gegen den Streitverkündeten abhängig gemacht ist, wird diese Ausschlussfrist dem Zusammenhang der Verjährung dergestalt eingefügt, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, insoweit den Gegeneinwand der Arglist nur deshalb auszuschließen, weil hier der Ablauf der Verjährung durch Festsetzung einer Ausschlussfrist gefördert wird. Der Gegeneinwand der Arglist richtet sich sachlich auch in solchem Fall gegen die Einrede der Verjährung, und die Gründe, die für seine Zulassung maßgebend gewesen sind, erscheinen deshalb auch hinsichtlich dieser Ausschlussfrist zutreffend. Daß in dem einen Fall die Unterbrechung der Verjährung unwirksam geworden, in dem anderen Fall ganz unterblieben ist, rechtfertigt keinen durchgreifenden Unterschied. Hatte die Beklagte der Klägerin oder deren sie vertretendem Ehemann begründeten Anlaß zu der Annahme gegeben, daß sie ihre Entschliebung lediglich von dem Ergebnis der sachlichen Prüfung der gegnerischen Schadensersatzansprüche abhängig machen wolle, so verstieß sie gegen Treu und Glauben, wenn sie nachträglich eine mit dieser ihrer früheren Stellungnahme in Widerspruch stehende Haltung einnahm und unter Berufung auf die Ausschlussfrist des § 215 Abs. 2 BGB. die Verjährungseinrede erhob.